

Thüringer Innenministerium · Postfach 90 01 31 · 99104 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 210
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Entwurf
VIS: Dokument(Lfd. Nr.)

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Mayer

Durchwahl:
Telefon 0361/3793158
Telefax 0361/ 3793445

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
24.4

Erfurt, 12. Dezember 2012

**Rückführung ausreisepflichtiger Personen in Staaten der Balkanhalbinsel
hier: Besonders schutzbedürftige Angehörige der ethnischen Minderheiten der Roma, Ashkali, und Ägypter**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Rückführung im Winter von besonders schutzbedürftigen Personen, die den Minderheitengruppen der Roma, Ashkali und Ägypter angehören, in die Staaten der Balkanhalbinsel Serbien, Mazedonien, Kosovo, Montenegro, Bosnien-Herzegowina und Albanien zu besonderen Härten führen kann.

Zu den besonders schutzbedürftigen Personen bzw. Personengruppen gehören insbesondere

- Familien mit minderjährigen Kindern
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- alleinreisende Frauen
- alte Menschen über 65 Jahre
- Kranke und
- Pflegebedürftige

Ich bitte deshalb, den Vollzug der Rückführung dieser besonders schutzbedürftigen Personen, die den Minderheitengruppen der Roma, Ashkali und Ägypter angehören, nicht zu priorisieren und durch entsprechende Organisation der Rückführungen sicherzustellen, dass diese Personen **bis einschließlich 31. März 2013** nicht nach Serbien, Mazedonien, Kosovo, Montenegro, Bosnien-Herzegowina und Albanien zurückgeführt werden.

Ausgenommen hiervon sind Personen, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet begangener vorsätzlicher Straftaten verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht bleiben.

Thüringer
Innenministerium
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Sofern die zwangsweise Rückführung eines Straftäters zu einer vorübergehenden Aufteilung der Familie führt, kann dies hingenommen werden, wenn die Betreuung der Kinder durch den anderen Elternteil oder durch einen anderen nahen Angehörigen gewährleistet ist. Dem steht wegen des lediglich vorübergehenden Charakters dieser Regelung Artikel 6 Grundgesetz grundsätzlich nicht entgegen.

Der Vollzug der Rückführung der übrigen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bleibt hiervon unberührt.

Ich bitte, die Ausländerbehörden umgehend zu unterrichten.

Stefan Zabold